

## A. REFERATE \*

---

# DIE GERICHTLICHE VERHÄNGUNG VON EHEVERBOTEN NACH DEM MP *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS*. EINIGE MATERIELL- UND FORMALRECHTLICHE ERWÄGUNGEN \*\*

von Matthias Ambros

*„Ecclesiasticae auctoritati competit,  
intuitu boni communis, exercitium iurium,  
quae christifidelibus sunt propria, moderari“ (c. 223 § 2).*

### VORBEMERKUNG

In diesem Beitrag wird das Eheverbot thematisiert, das der Richter nach Abschluss des Ehenichtigkeitsverfahrens verhängen kann bzw. in bestimmten Fällen, wie noch zu zeigen sein wird, verhängen muss.

Die Beschäftigung mit diesem Thema ist dabei aus mehreren Gründen lohnenswert:

1. auf der Tagung DPM wurde das gerichtlich verhängte Eheverbot bislang nicht behandelt;<sup>1</sup>

---

\* In dieser Rubrik werden die Referate der Studientagung *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) des Jahres 2021 abgedruckt, die vom 18.11.2021 bis 19.11.2021 in Augsburg stattfand.

\*\* Dieser Beitrag geht auf den gleichlautenden Vortrag zurück, den der Verfasser bei der Tagung DPM am 19. November 2021 in Augsburg gehalten hat.

2. die Rechtsgrundlage für die Verhängung des *vetitum* wurde durch die jüngste Eheprozessreform verändert und insofern handelt es sich um ein aktuelles Thema;
3. die kanonistische Lehre ist sich in Bezug auf das Eheverbot keineswegs in allen Punkten einig, was eine weitere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Problematik nach der Promulgation von *Mitis Iudex Dominus Iesus*<sup>2</sup> rechtfertigt;
4. durch die Abschaffung der verpflichtenden *duplex sententia conformis* in ehelichen Personenstandssachen durch den Gesetzgeber scheint die Thematik des *vetitum* an zusätzlicher Aktualität gewonnen zu haben, da in der Praxis – aber auch *de iure* wie noch zu zeigen wird – bereits das Gericht, das im ersten Grad über die Nichtigkeit einer Ehe entscheidet, ein etwaiges Eheverbot in Erwägung zu ziehen hat.

Wenn auch zur Thematik der Verhängung eines Eheverbots zahlreiche Untersuchungen vorliegen,<sup>3</sup> halten sich bislang Studien zu dem durch das MP MIDI erneuerten c. 1682 in Grenzen<sup>4</sup>.

Aufgrund der Komplexität des Themas ist eine Eingrenzung notwendig. Es geht deshalb in dieser Studie nicht um die Verhängung eines Eheverbots durch:

- den Papst;
- die Rota Romana nach Gewährung der päpstlichen Dispens in einem Verfahren *super matrimonio rato et non consummato* (vgl. cc. 1697-1706);

<sup>1</sup> In der Zeitschrift DPM ist allerdings ein beachtenswerter Beitrag von SCHÖCH, N., Verhängung und Aufhebung von Eheverböten durch die kirchlichen Gerichte: DPM 4 (1997) 281-318, veröffentlicht, der auf einem Vortrag basiert, den er auf der Offizialetagung in Salzburg am 9./10.06.1997 gehalten hat.

<sup>2</sup> Vgl. FRANZISKUS, Litterae Apostolicae motu propriae datae *Mitis Iudex Dominus Iesus*, 15.08.2015: AAS 107 (2015) 958-967. Im Folgenden abgekürzt: MIDI. Die dazugehörige *Ratio procedendi* befindet sich auf den Seiten 967-970.

<sup>3</sup> Siehe unter anderem: MONTALENTI, C., Alcune osservazioni sull'Istruzione „Dignitas connubii“ e il divieto di passare a nuove nozze imposto tramite sentenza o decreto: IusEcc 20 (2008) 159-178; VANZETTO, T., Il divieto di passare a nuove nozze: QdE 22 (2009) 306-317; PERLASCA, A., Il „vetitum“ di passare a nuove nozze. Un problema ancora aperto: KOWAL, J. / LLOBELL, J. (Hrsg.), Iustitia et iudicium. Studi di diritto matrimoniale e processuale canonico in onore di Antoni Stankiewicz. Vol. 4. Roma 2010, 1919-1944; SCOPONI, P., I divieti matrimoniali in casi singoli. Roma 2011; MENDOÇA, A., Juridical and Pastoral Aspects of a Judicial Vetitum: CLSN 170 (2012) 64-107.

<sup>4</sup> Vgl. SABBARESE, L., Vetito transitu ad alias nuptias. Considerazioni sul novellato can. 1682: Studi in onore di Carlo Gullo, Vol. 3. Città del Vaticano 2017, 739-760.

- die Apostolische Signatur, wenn sie nach einem Nichtigkeitsverfahren in ihrem Dekret ein Eheverbot beifügt;<sup>5</sup>
- nicht um die gerichtliche Verhängung des *vetitum* durch die Rota Romana, da für sie *DC* nicht gilt;<sup>6</sup>
- den Bischof bzw. den Ortsordinarius gegenüber einem Gläubigen seines Bistums;<sup>7</sup>
- den Pfarrer gegenüber einem Gläubigen seiner Pfarrei.

Ebenso kann in diesem Beitrag nicht auf die historische Entwicklung des Rechtsinstituts des *vetitum* näher eingegangen werden<sup>8</sup>.

In folgenden Schritten wollen wir uns nun dem Thema annähern: (1.) Zunächst sollen die für das Thema einschlägigen Normen ausfindig gemacht werden. (2.) Sodann wollen wir das Spannungsverhältnis der Verhängung eines Eheverbots zum Grundrecht auf Ehe untersuchen. In einem weiteren Schritt soll (3.) nach der Verfahrensweise der Verhängung des *vetitum* sowie (4.) nach den dafür notwendigen Voraussetzungen gefragt werden. (5.) Ein weiterer Aspekt wird die Frage nach möglichen Rechtsbehelfen gegen das Eheverbot sein. (6.) Der Vollzug des Urteils sowie (7.) die Frage nach der möglichen Aufhebung des Eheverbots runden die Untersuchung ab.

## **1. RECHTSGRUNDLAGE ZUR GERICHTLICHEN VERHÄNGUNG VON EHEVERBOTEN**

Von der Verhängung eines Eheverbots nach durchgeführtem affirmativem Ehenichtigkeitsverfahren ist im CIC/1983 in den cc. 1684 sowie 1685 die Rede:

- 
- <sup>5</sup> Eine ausführliche Darstellung der Materie sowie die Auswertung der Verfahren, bei denen die Apostolische Signatur bislang ein *vetitum* verhängt hat, findet sich bei SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 219-239. Vgl. auch GÜTHOFF, E., Die Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe durch Dekret der Apostolischen Signatur: DPM 19/20 (2012/2013) 67-85.
  - <sup>6</sup> Siehe zur Thematik beispielsweise: SABBARESE, *Vetito transitu ad alias nuptias* (s. Anm. 4), 756-758.
  - <sup>7</sup> Diese Studie behandelt lediglich den Aspekt des Vollzugs des gerichtlich verhängten Eheverbots durch den Ortsordinarius.
  - <sup>8</sup> Siehe hierzu beispielsweise PULTE, M., Das Eheverbot (*vetitum*) im kanonischen Recht von den Anfängen bis *Dignitas Connubii*: ALTHAUS, R. / LÜDICKE, K. / PULTE, M. (Hrsg.), *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche*. (FS Heinrich J. F. REINHARDT). Essen 2007, 355-376; SABBARESE, *Vetito transitu ad alias nuptias* (s. Anm. 4), 741-745.

C. 1684 - § 1: „Postquam sententia, quae matrimonii nullitatem primum declaravit, in gradu appellationis confirmata est vel decreto vel altera sententia, ii, quorum matrimonium declaratum est nullum, possunt novas nuptias contrahere statim ac decretum vel altera sententia ipsis notificata est, nisi vetito ipsi sententiae aut decreto apposito vel ab Ordinario loci statuto id prohibeatur.“<sup>9</sup>

C. 1685: „Statim ac sententia facta est executiva, Vicarius iudicialis debet eandem notificare Ordinario loci in quo matrimonium celebratum est. Is autem curare debet ut quam primum de decreta nullitate matrimonii et de vetitis forte statutis in matrimoniorum et baptizatorum libris mentio fiat.“<sup>10</sup>

Durch das Motu proprio MIDI findet sich die Rechtsgrundlage für ein gerichtlich verhängtes Eheverbot nunmehr im c. 1682:

C. 1682 – „§ 1. Postquam sententia, quae matrimonii nullitatem declaraverit, facta est executiva, partes quarum matrimonium declaratum est nullum, possunt novas nuptias contrahere, nisi vetito ipsi sententiae apposito vel ab Ordinario loci statuto id prohibeatur.

§ 2. Statim ac sententia facta est executiva, Vicarius iudicialis debet eandem notificare Ordinario loci in quo matrimonium celebratum est. Is autem curare debet ut quam primum de decreta nullitate matrimonii et de vetitis forte statutis in matrimoniorum et baptizatorum libris mentio fiat.“<sup>11</sup>

---

9 „Nachdem das Urteil, das die Nichtigkeit einer Ehe zum ersten Mal festgestellt hat, in der Berufungsinstanz entweder durch Dekret oder durch ein zweites Urteil bestätigt worden ist, haben die Parteien, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist, das Recht zu einer neuen Eheschließung, sobald das Dekret oder das zweite Urteil ihnen bekanntgegeben worden ist, ausgenommen im Fall eines Verbotes, das dem Urteil oder dem Dekret beigefügt oder vom Ortsordinarius erlassen worden ist.“

10 „Sobald das Urteil für vollstreckbar erklärt worden ist, muss der Gerichtsvikar es unverzüglich dem Ordinarius des Eheschließungsortes bekanntgeben. Dieser aber muss dafür Sorge tragen, dass baldmöglichst die ausgesprochene Ehenichtigkeit und die etwa verhängten Verbote im Ehe- und Taufbuch eingetragen werden.“

11 „§ 1. Nachdem das Urteil, das die Nichtigkeit einer Ehe festgestellt hat, vollstreckbar geworden ist, haben die Parteien, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist, das Recht zu einer neuen Eheschließung, ausgenommen im Fall eines Verbotes, das dem Urteil beigefügt oder vom Ortsordinarius erlassen worden ist.“

§ 2. Sobald das Urteil für vollstreckbar erklärt worden ist, muss der Gerichtsvikar es unverzüglich dem Ordinarius des Eheschließungsortes bekanntgeben. Dieser aber muss dafür Sorge tragen, dass baldmöglichst die ausgesprochene Ehenichtigkeit und die etwa verhängten Verbote im Ehe- und Taufbuch eingetragen werden.“

Zudem ist Art. 251 *Dignitas connubii*<sup>12</sup> hinsichtlich des Eheverbots zu beachten:

Art. 251 *Dignitas connubii* [= DC]: „§ 1. Si pars in processu absolute impotens vel matrimonii incapax reperta fuerit incapacitate permanenti, vetitum sententiae apponatur quo, inconsulto ipso tribunali quod sententiam fert, a matrimonio novo ineundo prohibeatur.

§ 2. Si vero pars causa nullitatis ex dolo aut ex simulatione fuit, tribunal videre tenetur num, perpensis omnibus casus adiunctis, sententiae apponendum sit vetitum quo a novo matrimonio ineundo prohibeatur inconsulto Ordinario loci in quo matrimonium celebrandum est.

§ 3. Si tribunal inferius sententiae vetitum apposuerit, tribunalis appellationis est videre num id confirmandum sit.“<sup>13</sup>

## **2. EHEVERBOT (*VETITUM*) ALS EINSCHRÄNKUNG DER AUSÜBUNG DES RECHTS AUF EHE**

Nach c. 219 haben alle Gläubigen das Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen, wobei es der kirchlichen Autorität zusteht, im Hinblick auf das Gemeinwohl der Kirche die Ausübung der Rechte der Gläubigen zu regeln (vgl. c. 223 § 2). Auf die Eheschließung bezogen bedeutet dies, dass diejenigen, welche eine kanonische Ehe schließen wollen, dies auch können, d.h. ein Recht zur kanonischen Eheschließung haben. In bestimmten Fällen kann die Ausübung dieses Rechts jedoch eingeschränkt sein (vgl. c. 1058).

---

<sup>12</sup> Den Text der Instruktion siehe: PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, *Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis et interdioecesanis in pertractandis causis nullitatis matrimonii Dignitas connubii*, 25.01.2005: Comm. 37 (2005) 11-92.

<sup>13</sup> „§ 1. Wurde eine Partei im Prozess für absolut zum Beischlaf unfähig oder aufgrund einer dauernden Unfähigkeit für eheunfähig befunden, muss dem Urteil ein Verbot beigefügt werden, durch welches ihr untersagt wird, eine neue Ehe ohne Befragung des Gerichts, welches das Urteil fällte einzugehen.

§ 2. Wenn aber die Partei Grund für die Nichtigkeit wegen arglistiger Täuschung oder Simulation war, muss das Gericht entscheiden, ob, unter Abwägung aller Umstände des Falles, dem Urteil ein Verbot beizufügen ist, wodurch ihr die Eingehung einer neuen Ehe ohne Befragung des Ordinarius des Ortes untersagt wird, an dem die Ehe geschlossen werden soll.

§ 3. Hat das untere Gericht dem Urteil ein Verbot beigefügt, so muss das Berufungsgericht befinden, ob es bestätigt werden soll.“

In der Analyse der Normen des kirchlichen Eherechts, wie sie im vierten Buch, Titel VII CIC festgelegt sind, lassen sich folgende rechtliche Einschränkungen ausmachen:

- die Trauverbote nach c. 1071;
- die Ehehindernisse, welche die rechtliche Unfähigkeit der Person (*persona inhabilis*) zur Eheschließung zur Folge haben (vgl. c. 1073);<sup>14</sup>
- rechtliche Hindernisse, welche die Fähigkeit, einen gültigen Ehekonsens zu leisten, einschränken (vgl. cc. 1095-1107);
- rechtliche Hindernisse, die sich auf die Gültigkeit der Eheschließungsform auswirken (vgl. cc. 1108-1123; 1130-1133);
- die Eheschließung von zwei Getauften, von denen einer nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, d.h. die sogenannte Mischehe, die ohne Erlaubnis verboten ist (vgl. c. 1124).

Diesem Verzeichnis ist an dieser Stelle das durch ein kirchliches Gericht oder durch den Ortsordinarius in Vollstreckung des Urteils verhängte Eheverbot hinzuzufügen (vgl. c. 1682). Es dient dem „Schutz der Heiligkeit der christlichen Ehe, damit das Grundrecht auf Eheschließung recht ausgeübt und weder zum Schaden des anderen Partners noch des Gemeinwohls und der Gesellschaft als solcher mißbraucht wird.“<sup>15</sup> Der Unterschied zwischen Eheverbot und Ehehindernis besteht in der Tatsache, dass die Übertretung eines *vetitum* nicht die Ungültigkeit der kanonischen Ehe bewirkt. Es gibt also eine Analogie zwischen Eheverbot und Ehehindernis, insofern in beiden Fällen das Recht auf Eheschließung eingeschränkt wird, sie sind aber dennoch nicht miteinander zu verwechseln. Im Wesentlichen geht es bei der Verhängung eines Eheverbots nach Abschluss eines Ehenichtigkeitsverfahrens um die mögliche Sicherstellung und die dafür notwendige intensivere Prüfung des Vorhandenseins der eherechtlichen Voraussetzungen, so wie sie im vierten Buch des CIC festgelegt sind. Wenn aufgrund der im Prozess erhobenen Beweise feststeht, dass die Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann dies eine Einschränkung des Rechts auf Ehe begründen.

### **3. VERHÄNGUNG DES EHEVERBOTS DURCH GERICHTLICHES URTEIL ODER AUF DEM VERWALTUNGSWEG**

Sowohl c. 1684 § 1 CIC/1983 als auch c. 1682 § 1, wie er durch das Motu proprio MIDI vorgelegt worden ist, sehen zwei unterschiedliche Weisen der

---

<sup>14</sup> Die einzelnen Ehehindernisse sind in den cc. 1083-1094 geregelt.

<sup>15</sup> SCHÖCH, *Verhängung und Aufhebung* (s. Anm. 1), 284.

Verhängung von Eheverboten vor: durch richterliche Entscheidung, die dem Urteilstenor beigefügt wird, oder durch Entscheidung des Ortsordinarius<sup>16</sup>. Die Entscheidung bedarf zudem einer nachvollziehbaren rechtlichen Begründung, die dem Gläubigen einsichtig macht, warum er nicht unmittelbar eine erneute kanonische Ehe eingehen kann<sup>17</sup>.

Dabei besteht bei bestimmten Ehenichtigkeitsgründen, worauf noch näher eingegangen werden wird, nämlich bei absoluter Impotenz sowie dauernder Eheunfähigkeit, die *Pflicht* ein Eheverbot zu verhängen (vgl. Art. 251 § 1 DC). Bei einer Ehenichtigkeitserklärung wegen arglistiger Täuschung sowie Ehesimulation ist die Verhängung eines Eheverbots in das *Ermessen* des Gerichts bzw. des Ortsordinarius gestellt (vgl. Art. 251 § 2 DC). Mit Ermessen ist aber nicht Willkür gemeint, woraus folgt, dass in gleichgelagerten Fällen die gleichen Schlüsse zu ziehen sind<sup>18</sup>. Ermessen bedeutet auch nicht, dass sich das Gericht mit der Problematik, gegebenenfalls ein Eheverbot zu verhängen, überhaupt nicht befasst. Dies würde bedeuten, dass es von seinem Ermessen überhaupt nicht Gebrauch machte. Beispielhaft hierfür wäre eine Haltung, in der ein Gericht aufgrund der Tatsache, dass die Verhängung eines Eheverbots bei den Antragstellern, die sich vom Ehenichtigkeitsverfahren den kanonischen Ledigenstand erhoffen und durch das Verhängen eines Eheverbots frustriert sein könnten und den zusätzlichen Aufwand scheuen, der bei der Aufhebung eines Eheverbots bei einer erneuten Eheschließung personelle und zeitliche Ressourcen binden würde, niemals ein Eheverbot verhängt.

Aus dem pflichtgemäßen Ermessen, das das Gericht im Hinblick auf die Verhängung eines Eheverbots hat, folgt im Umkehrschluss, dass dasselbe pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung, d.h. dem Ortsordinarius, zukommt, wann immer nach Abschluss des Ehenichtigkeitsverfahrens oder im Rahmen der kanonischen Ehevorbereitung begründete Zweifel am Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen, die zum Zustandekommen einer kanonisch gültigen Eheschließung notwendig sind, aufkommen. Auch hier würde es sich um einen Ermessensfehlgebrauch handeln, wenn die kirchliche Verwaltung nach Abschluss eines Ehenichtigkeitsverfahrens lediglich aus der Tatsache, dass das Gericht kein Eheverbot verhängt *hat*, darauf schließt, dass sie kein Eheverbot zu verhängen *braucht*. Vielmehr scheint hier der Gesetzgeber einen Sicherheitsme-

---

16 „[...] nisi vetito ipsi sententiae apposito vel ab Ordinario loci statuto id prohibeatur“.

17 So auch VANZETTO, *Il divieto* (s. Anm. 3), 312: „Diventa così utile per i diretti interessati e rispettoso della loro vicenda che la sentenza dica sulla base di quali motivi e ragioni, alla luce degli atti di causa, i giudici abbiano ritenuto opportuno porre o no un divieto a contrarre nuove nozze.“

18 Ein Gericht kann nicht bei den einen ein Verbot verhängen und bei den andern nicht. Dies wäre ein Fehlverhalten der Amtsautorität, das u.U. disziplinarrechtlich vom Gerichtsmoderator oder durch die Apostolische Signatur zu sanktionieren wäre.

chanismus vorgesehen zu haben, für den Fall, dass das Gericht die Problematik einer Verhängung eines *vetitum* offenlässt. C. 1682 § 1 i.V.m. c. 1077 § 1<sup>19</sup> sind insofern die Rechtsgrundlage, auf Grund derer der Ortsordinarius in Form eines Dekretes begründet<sup>20</sup> ein Eheverbot verhängen kann<sup>21</sup> oder sogar muss<sup>22</sup>.

Eine offene Frage jedoch bleibt, welcher Ortsordinarius gemeint ist. Um mit K. LÜDICKE zu sprechen, gibt es durch die Unklarheit des Gesetzestextes in c. 1682 mehrere Möglichkeiten:

- der Ortsordinarius des Urteils-Gerichts, oder
- der Wohnsitz-Ortsordinarius des einen oder anderen Partners, oder
- der Ortsordinarius des vom Verbot betroffenen Partners, der nach Art-251 § 2 DC auch derjenige ist, der das Verbot aufheben kann<sup>23</sup>.

#### 4. GRÜNDE FÜR DIE VERHÄNGUNG EINES EHEVERBOTS

Im Hinblick auf die Verhängung eines Eheverbots ist, wie bereits oben dargelegt wurde, darauf zu achten, ob die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts gestellt ist oder ob hierzu eine Rechtspflicht für das Gericht besteht. So listet Art. 251 § 1 DC die Ehenichtigkeitsgründe auf, bei denen das Gericht dem Urteil ein Verbot beifügen muss, durch das derjenigen Verfahrenspartei, bei der dieser *caput nullitatis* festgestellt wurde, untersagt wird, eine neue Ehe ohne Befragung des Gerichts, welches das Urteil fällte, einzugehen. In Art. 251 § 2 DC wiederum sind die Ehenichtigkeitsgründe aufgelistet, bei denen das Gericht im Einzelfall prüfen muss, ob ein Eheverbot zu verhängen sei,<sup>24</sup> wodurch derjenigen Verfahrenspartei, bei der der entsprechende Nichtigkeitsgrund festgestellt wurde, untersagt wird, eine neue Ehe ohne Befragung des Ortsordinarius des Ortes an dem die neue Ehe geschlossen werden soll, einzugehen.

---

19 „Ordinarius loci propriis subditis ubique commorantibus et omnibus in proprio territorio actu degentibus vetare potest matrimonium in casu peculiari, sed ad tempus tantum, gravi de causa eaque perdurante.“

20 Vgl. c. 51.

21 In den Fällen des Art. 251 § 2 DC.

22 In den Fällen des Art. 251 § 1 DC.

23 Vgl. LÜDICKE, K.: MKCIC 1682, 4 (Stand: September 2016).

24 Vgl. VANZETTO, Il divieto (s. Anm. 3), 314: „Come si può ben capire è evitato ogni formalismo e ogni automatismo. Il tribunale, nei casi di dolo o di simulazione, non è tenuto a porre il divieto, ma è tenuto a valutare se vada posto oppure no, valutate tutte le circostanze del caso.“

Was sind nun die Gründe, bei denen das Gericht ein Eheverbot verhängen muss? Art. 251 § 1 DC zählt die folgenden beiden *facti species* auf:

- absolute Beischlafunfähigkeit; und
- dauernde Eheunfähigkeit.

### *Absolute Beischlafunfähigkeit*

Bezüglich des Ehenichtigkeitsgrundes der absoluten Beischlafunfähigkeit bedarf es im Kontext dieser Studie einer kurzen Exegese von c. 1084:

„§ 1. Die der Ehe vorausgehende und dauernde Unfähigkeit zum Beischlaf, sei sie auf seiten des Mannes oder der Frau, sei sie absolut oder relativ, macht die Ehe aus ihrem Wesen heraus ungültig.“<sup>25</sup>

Nicht jede Form von Beischlafunfähigkeit macht die Ehe nichtig, sondern sie muss dauernd sein und bereits der kanonischen Eheschließung vorausgegangen sein. Dabei ist mit Beischlafunfähigkeit nicht Unfruchtbarkeit oder Sterilität gemeint (vgl. c. 1084 § 3<sup>26</sup>), sondern die physische Unfähigkeit des Mannes oder der Frau, den ehelichen Akt zu vollziehen. Auch wenn eine schon vor der Eheschließung vorhandene *relative* Beischlafunfähigkeit, d.h. bezogen auf den konkreten Ehepartner, mit dem der Vollzug des ehelichen Aktes nicht möglich ist, zur Nichtigkeit der kanonischen Ehe führt, ist zu beachten, dass lediglich im Fall der *absoluten* Beischlafunfähigkeit nach Art. 251 § 1 DC ein Eheverbot durch das Gericht zu verhängen ist.

### *Dauernde Eheunfähigkeit*

Neben der physischen Eheunfähigkeit, die in der Tatsache gründet, dass der Geschlechtsakt biologisch nicht vollzogen werden kann, erfordert nach Art. 251 § 1 DC ebenso die dauernde Eheunfähigkeit, dass das Gericht bei der Feststellung über die Ehenichtigkeit ein Eheverbot verhängt. Dauernde Eheunfähigkeit steht nach c. 1095 bei denen fest:

„1° die keinen hinreichenden Vernunftgebrauch haben;

2° die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leiden hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind;

---

25 „§ 1. Impotentia coeundi antecedens et perpetua, sive ex parte viri sive ex parte mulieris, sive absoluta sive relativa, matrimonium ex ipsa eius natura dirimit“.

26 „Sterilitas matrimonium nec prohibet nec dirimit, firmo praescripto can. 1098“.

3° die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande sind.“<sup>27</sup>

Neben diesen beiden genannten Gründen, bei denen ein Eheverbot zu verhängen ist, hat nach Art. 251 § 2 DC das Gericht in den folgenden Fällen die Verhängung in einer Einzelfallabwägung zu prüfen:

- bei arglistiger Täuschung; und
- bei Simulation.

### *Arglistige Täuschung*

C. 1098 bestimmt: „Ungültig schließt eine Ehe, wer sie eingeht infolge einer zur Erlangung des Konsenses gegen ihn angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann.“<sup>28</sup> In der Anwendung dieser Norm ist eine Ehe dann für nichtig zu erklären, wenn jemand, d.h. eine der beiden Par-

---

27 „Sunt incapaces matrimonii contrahendi: 1° qui sufficienti rationis usu carent; 2° qui laborant gravi defectu discretionis iudicii circa iura et officia matrimonialia essentialia mutuo tradenda et acceptanda; 3° qui ob causas naturae psychicae obligationes matrimonii essentialia assumere non valent.“

Folgende psychische Befunde nennt PREE, H., Neues aus der Rota-Judikatur zu den Tatbeständen des can. 1095, 2° und 3° CIC: AfkKR 158 (1994) 365-405, hier 367-370, die von der Rechtsprechung der Rota Romana unter c. 1095, 2° subsumiert werden: Psychosen und schwere Psychopathien als Ursache für einen Mangel an innerer Freiheit; manisch-depressive Psychose bei entsprechender Verifizierung des Geisteszustandes zum Eheschließungszeitpunkt; schwere Epilepsie; paranoide Schizophrenie/Paranoia; Phrenastenie/Oligophrenie; psycho-affektive Unreife, die sich an übermäßiger Eigenliebe, Narzissmus, exzessiver Abhängigkeit von Urteilen Dritter, Unfähigkeit zu interpersonalen Bindungen zeigt; Toxikomanie; Neurose; Hysterie, Neurastenie, Psychopathie, paranoide Persönlichkeit.

Bezüglich der *factispecies*, die im Hinblick auf c. 1095, 3° angewandt werden, nennt PREE, Neues aus der Rota-Judikatur, 388-390: Psychosen, antisoziale Persönlichkeit; Narzissmus in schwersten Formen; Borderline-Persönlichkeit; affektive Unreife; Angstneurose; gravierende Unreife der Persönlichkeit; psychosexuelle Abweichungen; psychosomatische Krankheiten; Demenz; Neurosen und Psychopathien; Anorexia mentalis/nervosa bei epithymischer Persönlichkeit; Hysterie; *personalitas passivo-aggressiva*; psychopathisch-paranoide antisoziales Verhalten mit Alkoholabhängigkeit; erblich bedingte konstitutionelle traumatische Neurose mit einem Angstsyndrom; affektiv-emotive Persönlichkeitsstörung; psycho-affektive Unreife infolge eines gewaltvollen Schockerlebnisses; Epilepsie; traumatische Neurose; *personalitas hystrionica*.

28 „Qui matrimonium init deceptus dolo, ad obtinendum consensum patrat, circa aliquam alterius partis qualitatem, quae suapte natura consortium vitae coniugalis graviter perturbare potest, invalide contrahit.“

teien oder ein Dritter, eine vorsätzliche Täuschung über eine moralische oder physische Eigenschaft herbeiführt, mit dem Ziel, dadurch den Ehekonsens zu erlangen. Das bedeutet, dass die Ehe von dieser vorgetäuschten Eigenschaft abhängt. Der Wegfall der Täuschung bzw. das Offenbarwerden dieser nicht vorhandenen, aber direkt intendierten Eigenschaft führt unmittelbar zur Störung des ehelichen Lebens. Mit anderen Worten: Die eine Partei hätte die andere nie geheiratet, wenn die Nichtexistenz einer bestimmten Eigenschaft, deren Vorhandensein aber explizit behauptet wurde, bekannt gewesen wäre. In diesem Fall ist die Verhängung eines Eheverbots nach Art. 251 § 2 DC für diejenige Partei, welche die arglistige Täuschung herbeigeführt hat, in Erwägung zu ziehen.

### *Simulation*

Grundsätzlich wird vermutet, dass das, was bei der kanonischen Eheschließung mit Zeichen und Worten zum Ausdruck gebracht wurde, auch mit dem inneren Ehekonsens, d.h. mit der Verstandes- und Willensentscheidung eine kanonische Ehe einzugehen, übereinstimmt (vgl. c. 1101 § 1). In den Fällen, in denen die innere Entscheidung nicht mit den äußeren Worten und Zeichen übereinstimmt, ist die Eheschließung ungültig. Hier ist die Totalsimulation von der Teilsimulation zu unterscheiden. Von einer Totalsimulation ist dann die Rede, wenn eine Ehe mit einer bestimmten Person im Ganzen ausgeschlossen wird. Von einer Teilsimulation kann gesprochen werden, wenn zwar die eheliche Gemeinschaft mit einer bestimmten Person durchaus gewollt wird, gleichzeitig aber ein Wesenselement (Wohl der Ehegatten, Offenheit auf Zeugung und Erziehung von Nachkommen)<sup>29</sup> oder eine Wesenseigenschaft (Einheit, Unauflöslichkeit)<sup>30</sup> der Ehe, oder deren Sakramentalität (vgl. c. 1055 § 2) ausgeschlossen wird. Rechtsgrundlage hierfür ist c. 1101 § 2, der bestimmt: „Wenn aber ein oder beide Partner durch positiven Willensakt die Ehe selbst oder ein Wesenselement der Ehe oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausschließen, ist ihre Eheschließung ungültig.“<sup>31</sup> Sowohl bei der Totalsimulation als auch bei der Teilsimulation hat das Gericht, das die Ehenichtigkeit feststellt, die Verhängung eines Eheverbots zu prüfen (vgl. Art. 251 § 2 DC).

---

<sup>29</sup> Vgl. c. 1055 § 1.

<sup>30</sup> Vgl. c. 1056.

<sup>31</sup> „At si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum vel matrimonii essentialia aliquod elementum, vel essentialiam aliquam proprietatem, invalide contrahit.“

Auch wenn Art. 251 DC klare Kriterien für die Verhängung eines Eheverbots benennt, sind die darin genannten Gründe lediglich indikativ<sup>32</sup>. Immer dann, wenn aufgrund der durch Urteil bzw. Dekret nachgewiesenen Ehenichtigkeit das Gericht die Gefahr einer erneuten möglicherweise nichtigen Ehe erkennt, kann es oder der Ortsordinarius ein Eheverbot verhängen.

## 5. ANFECHTUNG DER VERHÄNGUNG EINES EHEVERBOTS

Das gerichtlich verhängte Eheverbot wird im Urteil verfügt (vgl. c. 1682 § 1; Art. 250, 3° DC). Es ist aber nicht Teil der *pars dispositiva*, sondern als „*provisio iudicialis*“<sup>33</sup> dem Urteil beigefügt. T. VANZETTO fasst es so ins Wort: Während der Urteilstenor das Recht feststellt, legt die *provisio* fest, unter welchen Bedingungen dieses Recht ausgeübt werden kann<sup>34</sup>. Dabei sollte sich aus dem Urteil bzw. dem Dekret, welches das Nichtigkeitsurteil, das im ersten Grad ergangen ist, bestätigt, auch die Begründung ergeben, warum die Auferlegung eines Eheverbots notwendig oder angemessen ist<sup>35</sup>. Wenn auch die Verhängung des Eheverbots als Bestandteil des Urteils oder der Urteilsbestätigung in der Praxis der überwiegende Regelfall ist, kommt es auch vereinzelt vor, dass das *vetitum* in einem eigens ausgefertigten Dekret durch das zuständige Gericht verhängt wird<sup>36</sup>.

Ausgehend von der Tatsache, dass eine kanonische Ehe für nichtig erklärt wurde und damit der Weg frei wäre für eine neue kanonische Eheschließung, fällt es nicht schwer, sich in diese pastorale Situation hineinzusetzen, um das Unverständnis nachvollziehen zu können, das die Verhängung eines *vetitum* bei den beteiligten Verfahrensparteien hervorrufen kann. Insofern bedarf es einer guten Begleitung, die den Betroffenen pastoral einfühlsam den Sinn des Eheverbots und die Möglichkeit seiner Aufhebung erklärt. Im Rahmen dieser kanonistischen Abhandlung gilt es aber auch zu fragen, ob die Rechtsordnung juristische Instrumentarien zur Verfügung stellt, um dieser aufgekommenen Beschweris der

---

32 Vgl. MONTINI, G. P., De iudicio contentioso ordinario. De processibus matrimonialibus. II. Pars dynamica. Ad usum Auditorum. Romae 2020<sup>5</sup>, 908: „DC 251 presenta prescrizioni (§1) e indicazioni (§2) in base alle quali il tribunale è tenuto ad apporre il *vetitum*. Non sono esaustive.“

33 Ebd., 906.

34 Vgl. VANZETTO, Il divieto (s. Anm. 3), 310: „In altre parole si potrebbe dire: il dispositivo stabilisce il diritto – riequilibra i rapporti di giustizia dei soggetti tra loro e all'interno della comunità, definendo il loro stato –, la *provisio* annessa stabilisce una tra le varie condizioni cui ci si deve attenere per esercitare il diritto.“

35 Vgl. SCHÖCH, Verhängung und Aufhebung (s. Anm. 1), 292.

36 Vgl. SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 176-177.

Verfahrensparteien Abhilfe zu schaffen. Oder, anders ausgedrückt: Welche Rechtsbehelfe stehen den Parteien zur Verfügung?

Um diese Frage beantworten zu können, bedarf es in einem Zwischenschritt der Klärung der Frage, welche Rechtsnatur die Verhängung eines Eheverbots hat. Hier werden in der kanonistischen Lehre zwei Auffassungen vertreten:

- sie sei ein lediglich administrativer Akt, weil das *vetitum* lediglich dem Urteil beigelegt ist;<sup>37</sup>
- sie sei ein gerichtlicher Akt<sup>38</sup>.

---

37 Vertreter dieser These sind beispielsweise: LÜDICKE; MKCIC 1682, 5 (Stand: September 2016): „Die Basis des Ehenichtigkeitsurteils und die des Eheverbots unterscheiden sich. Das Eheverbot ist daher ein Verwaltungsakt, den der Gesetzgeber (systemwidrig) in die Hand des Richters gibt;“

SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 188: „[...] la posizione che afferma la natura amministrativa del divieto matrimoniale apposto dall’autorità giudiziaria – ad eccezione, probabilmente del Tribunale della Rota Romana – ci sembra, al momento, preferibile;“

PERLASCA, Il „vetitum“ di passare a nuove nozze (s. Anm. 3), 1942: „Il divieto di passare a nuove nozze [...] eccezione fatta per il caso della Rota Romana, ha carattere amministrativo e non giudiziale;“

MONTALENTI, Alcune osservazioni (s. Anm. 3), 168: „Si può ipotizzare, in via eccezionale, il riconoscimento in capo al giudice di un potere amministrativo, come appunto potrebbe essere quello di cui al can. 1684.“

38 SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 214 (Anm. 287), zitiert ein Vorlesungsskript von Z. GROCHOLEWSKI, *Iustitia administrativa ecclesiastica (ad usum studentium)*. In *Civitate Vaticana* 1993<sup>2</sup>, 23, in dem der damalige Sekretär der Apostolischen Signatur die These einer gerichtlichen Anfechtung des *vetitum* vertritt, weil es sich beim Eheverbot nicht um einen administrativen, sondern um einen Judizialakt handle: „Actus qui respiciunt concretam causam, connectuntur cum iudicio causae et implicant discrecionalitatem iudicis qua iudicis. V. gr. Nominatio curatoris, concessio gratuiti patrocinii, repulsio advocati, vetitum. Hi actus non possunt impugnari apud Signaturam, quia possunt impugnari in ambitu potestatis iudicialis.“

Siehe auch SCHÖCH, Verhängung und Aufhebung (s. Anm. 1), 300-301: „Der Richter hat aber keine andere öffentliche Jurisdiktionsgewalt als die gerichtliche, d.h. er ist nur Titular der gerichtlichen Gewalt. Er hat ausschließlich an der gerichtlichen Gewalt des Diözesanbischofs, nicht aber an dessen exekutiver Gewalt teil. [...] Außerdem sei in Erinnerung gerufen, daß nicht alle Handlungen des Richters notwendigerweise eine echte Auseinandersetzung mit sich bringen und daher in sich selbst gerichtlicher Natur sind. Die Tatsache, daß das Kontradiktorium zur Substanz des Gerichtsprozesses gehört, hindert nicht, daß der Richter manchmal Kraft eigenen Rechts (*proprio iure*) aus eigener Initiative handelt, wie im Fall des Erlasses von Dekreten“;

MENDOÇA, *Juridical and Pastoral Aspects* (s. Anm. 3), 66: „In simple words, a *vetitum* is a prohibition legitimately, that is, in accord with the norm of law, imposed on a

Bezüglich möglicher Rechtsbehelfe würde dies bedeuten: Falls die These zutreffend ist, dass es sich bei der gerichtlichen Verhängung eines Eheverbots um einen Einzel-Verwaltungsakt handle, dann gäbe es in diesem Fall nicht die Möglichkeit der hierarchischen Beschwerde, da gemäß c. 1732 lediglich Dekrete, die außergerichtlich erlassen werden (*extra iudicium dantur*), anfechtbar sind. Handelt es sich jedoch bei der *provisio iudicialis* um einen richterlichen Akt, dann sind gerichtliche Rechtsmittel möglich. Um welche es sich jedoch handelt, bleibt umstritten, wie noch zu zeigen sein wird.

Ein Blick auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des Motu proprio MIDI ergibt, dass ein Eheverbot, das vom Gericht erster Instanz verhängt worden ist, aufgrund der verpflichtenden Berufung an das höhere Gericht einer automatischen gerichtlichen Überprüfung unterlag. Auch wenn die damals gültigen Normen des CIC diesbezüglich unklar blieben, legt jedoch Art. 251 § 3 DC dem Berufungsgericht eine eindeutige entsprechende Pflicht auf:

„Hat das untere Gericht dem Urteil ein Verbot beigefügt, so muss das Berufungsgericht befinden, ob es bestätigt werden soll.“<sup>39</sup>

In diesem Zusammenhang sei darauf aufmerksam gemacht, dass eine automatische verpflichtende Überprüfung der Festsetzung der Gerichtskosten durch das Berufungsgericht hingegen nicht vorgesehen war und es auch nach der Reform des CIC durch MIDI nicht ist. Dies zeigt, dass die Verhängung eines Eheverbots, entsprechend der Normen von DC, substantiell etwas anderes ist. Sie hängt vielmehr mit der Entscheidung über die Streitfrage, nämlich die zu prüfende Nichtigkeit einer Ehe und die rechtlichen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, derart eng zusammen, dass das Gericht erster Instanz die Pflicht hatte (und immer noch hat), zu prüfen, ob ein *vetitum* zu verhängen ist und im Berufungsgericht eine automatische Prüfinstanz in der Sache sowie bezüglich des damit im Zusammenhang stehenden Eheverbots bestand<sup>40</sup>. Diese automatische Überprüfung durch das Berufungsgericht ist durch den Wegfall der *duplex sententia conformis* in der Reform nach MIDI obsolet geworden. Berufung gegen das Ur-

---

person temporarily impeding that person from marrying until the cause that led to the prohibition is removed. According to Canon Law, a *vetitum* can be imposed by an administrative authority or by a judge. Each one will exercise the appropriate power one has.“

39 „Si tribunal inferius sententiae vetitum apposuerit, tribunalis appellationis est videre num id confirmandum sit.“

40 Meines Erachtens viel zu vorsichtig, lediglich ausgehend von einem Ermessen, dass es lediglich bei den *factispecies* von Art. 251 § 2 DC gibt, und nicht von einer Pflicht (vgl. Art. 251 § 1 DC), formuliert SCOPONI, *I divieti matrimoniali* (s. Anm. 3), 189, bezüglich der Verhängung des Eheverbots durch Gerichtsurteil im ersten Grad (vor Inkrafttreten von MIDI): „Già il tribunale di primo grado può apporlo alla sentenza, definitiva seppur non esecutiva (cf. DC 251 §3).“

teil erster Instanz gibt es demnach nur, wenn *ad normam iuris* Klage beim Berufungsgericht eingelegt wird.

Wenn nach dem Urteil erster Instanz Berufung an den höheren Richter eingelegt wird, haben nach c. 1628 hierzu alle beteiligten Parteien das Recht, die sich durch das Urteil beschwert fühlen. Das sind:

- die beteiligten Parteien, deren kanonischer Ehestand durch das Verfahren geprüft wurde, d.h. die klagende Partei (*pars actrix*) sowie die nicht-klagende Partei (*pars conventa*);
- der Bandverteidiger;
- sowie der Kirchenanwalt, falls er beteiligt war.

Die Berufung hat innerhalb einer Nutzfrist von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bei dem Gericht (*coram iudice a quo*) zu erfolgen, welches das Urteil erlassen hat (vgl. c. 1630 § 1). Innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung ist es dann erforderlich, die Berufung zu verfolgen, wenn nicht seitens des Berufungsgerichts eine andere Frist festgelegt worden ist (vgl. c. 1633). Das bedeutet, dass eine der berufungsberechtigten Parteien die Klage beim Berufungsgericht unter Angabe der Gründe, auf die sie die Berufung stützt, sowie unter Beifügung des angefochtenen Urteils, vorantreibt (vgl. c. 1634 § 1).

In einem ersten Zwischenschritt kann als Teilergebnis festgehalten werden: Insofern das Urteil ersten Grades in der Hauptsache *zusammen* mit der Verhängung eines Eheverbots angefochten wird, erfolgt zweifelsohne eine Überprüfung des *vetitum* durch das Berufungsgericht (vgl. c. 1628; Art. 251 § 3 DC). Offen bleibt jedoch die Frage, ob es auch eine gerichtliche Überprüfung eines durch den Richter ersten Grades verhängten Eheverbots unabhängig von der Anfechtung der Hauptsache gibt. Ebenso bleibt offen, ob es ein gerichtliches Rechtsmittel gibt, wenn das Berufungsgericht erstmalig ein *vetitum* verhängt. Dagegen sprechen folgende Gründe:

- ein gerichtliches Rechtsmittel ist in diesen Fällen *explizit* nicht vorgesehen; es gibt keine Norm, die festlegt, dass ein Rekurs gegen diese Entscheidung an den jeweils höheren Richter möglich wäre;
- die Entscheidung, ein *vetitum* zu verhängen, ist dem Urteil lediglich beifügt (vgl. c. 1682 § 1; Art. 250, 3° DC), was eine Berufung nach c. 1628 allein gegen die Auferlegung eines *vetitum* wahrscheinlich ausschließt und damit wäre – wie dies auch bei der Entscheidung über die Festsetzung der Gerichtskosten der Fall ist (vgl. c. 1649 § 2; Art. 304 § 2 DC) – lediglich die Möglichkeit der Gegenvorstellung an das Gericht, welches das Eheverbot verhängt hat, innerhalb von fünfzehn Tagen gegeben;
- ausgehend von den Artt. 250, 3°; 251 DC hat das Berufungsgericht die Verhängung eines *vetitum* nur zu überprüfen; das bedeutet, dass eine

erstmalige Verhängung durch das Berufungsgericht in der Logik des Systems des kanonischen Eheverfahrens lediglich als nachrangig zu betrachten ist. Insofern wäre die Berufung an den höheren Richter bei der erstmaligen Verhängung eines *vetitum* durch das Berufungsgericht ausgeschlossen.

Dennoch lassen sich auch Gründe finden, die für die Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsmittels herangezogen werden könnten:

- durch den Wegfall der Regelüberprüfung des verhängten oder – obwohl hierzu eine Pflicht bestand oder wenigstens Einzelabwägung nach Art. 251 §§ 1-2 DC notwendig war – nicht verhängten Eheverbots durch das Berufungsgericht, ist es rechtlich denkbar, dass auf Antrag hin der Berufungsrichter handeln könnte;
- gegen ein vom Ortsordinarius verhängtes Eheverbot auf dem Verwaltungsweg ist ein Rekurs an die höhere Verwaltungsinstanz möglich (vgl. cc. 1732-1739); in dieser vom Gesetzgeber vorgesehenen Logik, dass die Entscheidung, ein *vetitum* zu verhängen, von einer im Verwaltungsaufbau übergeordneten Autorität auf Antrag hin überprüft wird, könnte dies dafürsprechen, dass deshalb auch ein Rekurs vom Gericht, das im Urteil ersten Grades ein Eheverbot verhängt hat, an das zuständige übergeordnete Gericht möglich ist;
- das Argument, dass ein *vetitum* ähnlich wie die Festsetzung der Gerichtskosten lediglich dem Urteil beigefügt ist und deshalb keine Beschwerde an das höhere Gericht möglich sei, ist nicht überzeugend, da vor der Eheprozessreform durch Papst FRANZISKUS Art. 251 § 3 DC vorsah, dass die Entscheidung über die Verhängung eines Eheverbots vom Berufungsgericht zu überprüfen sei. Dies war und ist jedoch bei der Entscheidung über die Festsetzung der Gerichtskosten nicht vorgesehen.

Insofern ist die These rechtlich gut vertretbar, dass auch in den Fällen, in denen nicht das Urteil angefochten, sondern lediglich die Verhängung eines *vetitum* überprüft werden soll, eine Berufung an das höhere Gericht möglich ist.

## 6. VOLLSTRECKUNG DES URTEILS

Die Verhängung eines Eheverbots durch Gerichtsurteil im Licht der Reform des Motu proprio MIDI lässt an folgende Konstellationen im Fall einer Ehenichtigkeitserklärung im kanonischen Verfahren denken, bei denen durch Urteil ein Eheverbot verhängt oder nach etwaiger Berufung bestätigt wird:

- durch den Einzelrichter am Gericht erster Instanz (vgl. c. 1673 § 4);
- durch das Richterkollegium am Gericht erster Instanz (vgl. c. 1673 § 3);

- durch den Bischof, der in erster Instanz ein Kurzverfahren (*processus brevior*) geführt hat (vgl. c. 1687 §§ 1-2);
- durch den Bischof, der in zweiter Instanz bei einem Kurzverfahren (*processus brevior*) angerufen wird (vgl. c. 1687 §§ 3-4);
- durch das Richterkollegium am Gericht zweiter Instanz (vgl. c. 1687 § 6);
- durch das Richterkollegium an der Rota Romana (vgl. c. 1686 § 6 i.V.m. c. 1444).

Im Hinblick auf die Vollstreckung des Urteils und damit auch bezüglich der Umsetzung des Eheverbots legt c. 1682 § 2 i.V.m. Art. 300 § 1 DC fest, dass der Gerichtsvikar den Ordinarius des Eheschließungsortes über das Nichtigkeitsurteil sowie über etwaig verhängte Eheverbote zu informieren hat, damit dieser dafür Sorge trägt, dass die Feststellung der Ehenichtigkeit sowie das *vetitum* in die entsprechenden Tauf- und Ehebücher eingetragen werden.

Aus dieser Norm lässt sich also schließen, dass der *Gerichtsvikar* sowie der *Ordinarius* des Eheschließungsortes für den Vollzug des Urteils zuständig sind. Die Vollstreckung der Entscheidung besteht aus zwei Aspekten:

- die Information über das Ehenichtigkeitsurteil sowie über die Verhängung des *vetitum*, die durch den Gerichtsvikar an den Ordinarius des Eheschließungsortes erfolgt;
- die Eintragung der Ehenichtigkeit sowie des Eheverbots im Ehe- und Taufbuch, die der Ordinarius des Eheschließungsortes veranlasst.

Unter dem zuständigen Gerichtsvikar im Sinne von c. 1682 § 2 ist derjenige zu verstehen, an dessen Gericht die Ehenichtigkeit festgestellt oder bestätigt wurde sowie das Eheverbot verhängt bzw. bestätigt wurde und das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Urteil, einschließlich der darin verhängten Eheverbote, durch die beteiligten Parteien, einschließlich des Ehebandverteidigers oder ggf. des Kirchenanwalts, nicht angefochten wurde oder nicht mehr angefochten werden kann, weil die Rechtsordnung keine weiteren Rechtsmittel mehr zur Verfügung stellt<sup>41</sup>. Entsprechend der inneren Ordnung eines Gerichts (vgl. Art. 41 § 2 DC) kann das Urteil auch vom beigeordneten Gerichtsvikar, der gemäß c. 1420 § 3; Art. 41 § 1 DC dem Gerichtsvikar zur Hilfe an die Seite gestellt wird, sowie ggf. vom Vorsitzenden des Kollegiums, das die Entscheidung getroffen hat, vollzogen werden.

Im Hinblick auf den Vollzug des Urteils durch den Ordinarius des Eheschließungsortes, der den Eintrag in das Tauf- und Ehebuch zu veranlassen hat, ist zu

---

41 Hier ist freilich zu beachten, dass kirchliche Personenstandssachen allenfalls eine *quasi res iudicata* darstellen können und bei gewichtigen Gründen eine *nova propositio causae* beantragt werden kann.

beachten, dass Tauf- und Eheschließungsort der Parteien, deren Ehe für nichtig erklärt wurde, in den meisten Fällen nicht übereinstimmt und gegebenenfalls der Taufort auch in einer anderen Diözese liegen kann. Wenn der Taufort der beiden Parteien innerhalb derselben Diözese liegt, in der die Ehe einst kanonisch geschlossen wurde, werden diejenigen, die für die Führung der Tauf- und Ehebücher Verantwortung tragen, d.h. i.d.R. der jeweils zuständige Pfarrer, vom Ordinarius hierüber informiert, damit durch denjenigen, der die Bücher führt, das Nichtigkeitsurteil sowie das *vetitum* eingetragen werden. Liegt der Taufort in einer anderen Diözese, so spricht dem Wortlaut von c. 1682 §2 nicht dagegen, dass sich der Ordinarius des Eheschließungsortes unmittelbar an den zuständigen Pfarrer des Taufortes wendet. Er kann sich aber auch über den Ortsordinarius des Taufortes an den Pfarrer wenden. Das wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Taufort gegebenenfalls in einem anderen Land liegt oder andere Schwierigkeiten bezüglich des Vollzugs des Urteils zu erwarten sind.

Auch hier ist abschließend die Frage nach möglichen Rechtsbehelfen gegen den Vollzug der Verhängung eines Eheverbots zu klären: Der Eintrag des Eheverbots in das Taufbuch bewirkt die Einschränkung des Rechts einer neuen kanonischen Eheschließung. Insofern ist dieser Akt mittels Verwaltungsbeschwerde gemäß der cc. 1732-1739 anfechtbar.

## 7. AUFHEBUNG DES EHEVERBOTS

Nun werden Ehenichtigkeitsverfahren in der Praxis zumeist geführt, um – nach erfolgter Nichtigkeitsklärung – eine erneute kanonische Eheschließung eingehen zu können. Insofern liegt es im Rahmen dieser Untersuchung nahe, auch auf den Aspekt der Aufhebung des Eheverbots einzugehen, wobei ein Antrag auf Rücknahme des *vetitum* und dessen Gewährung auch unabhängig von einer neuen kanonischen Eheschließung möglich ist<sup>42</sup>.

Vom Verfahren her ist – allgemein gesprochen – die Aufhebung des Eheverbots durch das Gericht, das es verhängt oder bestätigt hat, von der Aufhebung durch den Ortsordinarius zu unterscheiden. Beides ist möglich, auch wenn sich keine

---

42 Vgl. SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 201: „Tale posizione [= la revoca del divieto, anche se non in vista della celebrazione di prossime nozze], a nostro avviso, è, indubbiamente, degna di essere considerata: essa appare, da un certo punto di vista, la più rispettosa del diritto naturale al matrimonio, il cui esercizio è legittimamente limitato dal *vetitum* solo finché rimane attuale la causa che lo ha motivato“; SCHÖCH, Verhängung und Aufhebung (vs. Anm. 1), 301: „Jener, dem das Verbot auferlegt wurde, kann deshalb vor dem Gericht dessen Aufhebung verlangen.“ Laut SCHÖCH kann man beim gerichtlichen Verfahren über die Aufhebung des Eheverbots in analoger Weise von einer *causa incidens* (Zwischensache) sprechen (vgl. ebd., 301).

explizite Rechtsgrundlage vom CIC herleiten lässt. Hier muss der Blick auf die Rechtspraxis weiterhelfen.

Bezüglich der gerichtlichen Aufhebung des Eheverbots leitet G.P. MONTINI aus der Praxis der Rota Romana folgende Verfahrensweise ab, die *congrua congruis referendo* auch von den anderen kirchlichen Gerichten angewandt werden kann:

- die Aufhebung des Eheverbots wird auf Antrag des Betroffenen hin geprüft;
- es erfolgt eine Prüfung und Diskussion des Antrags (Kontradiktorium), in der
  - o der Bandverteidiger und evtl. auch der Kirchenanwalt beteiligt ist;
  - o ggf. ein Fachgutachten angefordert wird (vgl. c. 1678 §3);
  - o der Anwalt-Prozessbevollmächtigte des Antragsstellers eine ausführliche Verteidigungsschrift (*Memoriale*) vorlegt;
- die Entscheidung trifft grundsätzlich der Turnus der Richter, der auch das Eheverbot verhängt hat;
- bei einer ablehnenden Entscheidung besteht die Möglichkeit, die Entscheidung bei einem anderen Turnus anzufechten<sup>43</sup>.

Bei der Aufhebung des Eheverbots auf dem Verwaltungsweg kann folgende Verfahrensweise in ihren wesentlichen Schritten Anwendung finden:

- die Aufhebung des Eheverbots wird auf Antrag des Betroffenen hin geprüft;
- der Antrag ist an den Ortsordinarius zu richten;
- der Ortsordinarius prüft auf dem Verwaltungsweg den Antrag und trifft eine diesbezügliche Entscheidung (vgl. cc. 50; 51; 57 §1);
- eine ablehnende Entscheidung kann durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden (vgl. cc. 1732-1739)<sup>44</sup>.

Unabhängig von dieser allgemeinen Möglichkeit des betroffenen Gläubigen, sich an das Gericht, welches das Eheverbot verhängt oder es bestätigt hat, oder

---

<sup>43</sup> Vgl. MONTINI, *De iudicio contentioso ordinario* (s. Anm. 31), 909. SCHÖCHL, *Verhängung und Aufhebung* (s. Anm. 1), 308, hält die Rekursmöglichkeit an das höhere Gericht – unter Verweis auf das Urteil der Rota Romana, c. SERRANO, 23.02.1990, Prot. N. 15.653, 7 – für möglich: „Die Bitte um Aufhebung wird von [Serrano] einer neuen Streitschrift gleichgestellt, gegen deren Ablehnung durch jenes Gericht, welches das Verbot auferlegte, gemäß c. 1505 keine Rekursmöglichkeit gegen die Entscheidung des Turnus an den Gerichtsvikar oder den Erzbischof besteht, sondern nur der Appell an die nächsthöhere Instanz, welche die Ablehnung bestätigt oder aufhebt.“

<sup>44</sup> Vgl. MONTINI, *De iudicio contentioso ordinario* (s. Anm. 31), 910.

sich an einen für ihn aufgrund des Wohnsitzes oder des Gerichtsortes zuständigen Ortsordinarius zu wenden, ist im Hinblick auf eine *konkrete* kanonische Ehevorbereitung Art. 251 §§ 1-2 DC von dem Ortsordinarius zu beachten, der für diese Ehevorbereitung zuständig ist.<sup>45</sup>

Die Verhängung eines Eheverbots als Einschränkung des Rechts, den Lebensstand frei zu wählen (vgl. c. 219) unterliegt einer engen Auslegung (vgl. c. 18). Das bedeutet: Fällt der Grund weg, warum das Eheverbot verhängt wurde, ist es aufzuheben<sup>46</sup>. Der Gläubige, der mit einem Eheverbot belegt ist und eine neue Eheschließung eingehen will, muss an den für die Ehevorbereitung zuständigen Ortsordinarius, in dessen Bistum der Wohnsitz liegt, einen dementsprechenden Antrag richten (vgl. Art. 251 § 2 DC)<sup>47</sup>. Mit dem Antrag erbittet der Gläubige, dass er sein Recht, den Lebensstand frei zu wählen, wieder ohne Einschränkungen ausüben kann. Insofern erbittet er keinen Gnadenakt seitens der zuständigen kirchlichen Autorität, sondern die (Wieder-)Gewährung dieses naturrechtlich begründeten Anspruchs, den der kirchliche Gesetzgeber bewusst im Grundrechtskatalog der Christgläubigen aufgelistet hat. Dieser Antrag ist gemäß c. 57 § 1 innerhalb von drei Monaten vom Ortsordinarius zu prüfen und zu entschei-

- 
- 45 Vgl. SCOPONI, *I divieti matrimoniali* (s. Anm. 3), 208: „Se il processicolo matrimoniale fosse già iniziato, invece, l'autorità competente alla rimozione dovrebbe essere, a nostro avviso, l'ordinario del luogo del domicilio dell'onerato.“
- 46 So auch PULTE, M., *Eheverbot – Katholisch: LKRR 1, 793*: „Eheverbote können nur so lange gelten, wie der Grund dafür besteht. Fällt dieser weg, entfällt auch das Eheverbot.“ Ebenso SCHÖCH, *Verhängung und Aufhebung* (s. Anm. 1), 301: „Sind die Gründe für die Auferlegung des Eheverbots verändert, hat sich auch die Rechtslage geändert und die Umstände, welche die Auferlegung des Verbots nahelegten, bestehen nicht mehr. Es fällt damit die rechtliche Begründung für die Aufrechterhaltung des Verbots weg. Die mit ihm belegte Partei hat damit das Recht, die Aufhebung zu verlangen.“
- 47 Denn Art. 251 § 2 DC ist eine spezielle Vorschrift, die im Hinblick auf die konkrete Ehevorbereitung verfasst ist. In anders gelagerten Fällen können auch andere Ortsordinarien zuständig sein. (Vgl. MONTINI, *De iudicio contentioso ordinario* [s. Anm. 31], 910 [Anm. 41]). Unabhängig von einer geplanten kanonischen Eheschließung ist zum Beispiel der Fall denkbar, dass jemand die Aufhebung des Eheverbots beantragt, weil er der Auffassung ist, dass der dem Verbot zugrundeliegende Grund nicht mehr vorliegt. Hier scheint eine Zuständigkeit des Ortsordinarius, der das Verbot verhängt hat, sowie des Wohnsitz-Ortsordinarius oder des Ortsordinarius, der für den Eintrag in das Taufbuch verantwortlich ist, gegeben zu sein. In jedem Fall ist auch der Wortlaut des *vetitum* und eine etwaige Klausel bezüglich der Aufhebung zu beachten, die als spezielle Verfügung Vorrang vor Art. 251 DC haben kann. PAVANELLO, *La rimozione del vetitum* (s. Anm. 3), 244, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es deshalb sinnvoll ist, dass das Gericht im Urteil bzw. Dekret festlegt, welches konkrete Gericht für eine etwaige Aufhebung zuständig ist bzw. vom Ortsordinarius diesbezüglich zu konsultieren sei.

den. „Das Verbot basiert auf der sicheren Erkenntnis dessen, was in der vorhergehenden Ehe geschah, in der gegenwärtigen Situation fort dauert und die potentielle Kraft hat, eine künftige Ehe zu sprengen.“<sup>48</sup> Der Ortsordinarius hat dabei zu prüfen, ob in den Fällen des Art. 251 § 1 DC die „seinerzeitigen Gründe für die Ehenichtigkeit durch etwaige therapeutische Maßnahmen“<sup>49</sup> weggefallen sind bzw. in den Fällen des Art. 251 § 2 DC „ob der grundsätzliche Vorbehalt inzwischen aufgegeben wurde.“<sup>50</sup>

In den Fällen des Art. 251 § 1 DC, d.h. wo ein Eheverbot aufgrund von absoluter Impotenz oder dauernder Eheunfähigkeit verhängt worden ist, ist das Gericht zu hören, welches das Urteil gefällt hat: „*inconsulta ipso tribunali quod sententiam fert.*“<sup>51</sup> Dabei ist es, laut einem Schreiben des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, die Aufgabe des Gerichts, dem Ordinarius die Ergebnisse der Gutachten zu übermitteln, die im Rahmen des Ehenichtigkeitsverfahrens erstellt wurden, damit der Ordinarius, gegebenenfalls mit Hilfe von Experten, prüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des *vetitum* weggefallen sind<sup>52</sup>. Dies scheint eine spezielle Interpretation der Anwendung des Art. 251 § 1 DC und der Klausel „*inconsulta ipso tribunali quod sententiam fert.*“ durch den Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte zu sein. Sie entspricht nicht der Auffassung der gemäß Art. 124 *Pastor bonus* für die Tätigkeit der kirchlichen Gerichte zu-

---

48 SCHÖCH, Verhängung und Aufhebung (s. Anm. 1), 292.

49 RAMBACHER, S., Die Eheverfahren: HdbKathKR<sup>3</sup>, 1687-1721, hier 1703.

50 Ebd., 1704.

51 Sinnvollerweise wird in den Fällen des Art. 251 § 1 DC der Turnus gehört, der sich mit der Sachfrage ausführlich beschäftigt, das Urteil gefällt und das Eheverbot verhängt hat. Es wird aber in der Doktrin auch die These vertreten, dass es ausreichend ist, den Gerichtsvikar des betreffenden Gerichts zu hören: Vgl. hierzu SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 209, der sich auf COCCOPALMERIO, F., Il *vetitum* delle sentenze di nullità del matrimonio. Prolusione per l'Inaugurazione dell'Anno Giudiziario del Tribunale Ecclesiastico Regionale Siculo, Palermo 17 febbraio 2009: Tribunale Ecclesiastico Regionale Siculo (Palermo) (Hrsg.), Inaugurazione Anno Giudiziario 2009. Palermo 2009, 45-57, hier 54, bezieht.

Vgl. hierzu auch die Position des PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, Brief vom 21.04.2008, Prot. n. 11248/2008 [www.delegumtextibus.va](http://www.delegumtextibus.va) [abgerufen: 19.10.2021]: „Inoltre, per ‚inconsulta Tribunali‘, sembra ragionevole intendere il Tribunale dove maggiormente è stata studiata la causa e che, quindi, conosce meglio la [sic!] condizioni delle persone a cui è stato apposto il divieto.“

52 Vgl. hierzu die Rechtsauffassung des PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, Brief vom 21.04.2008 (s. Anm. 51): „Il parere che il Tribunale deve fornire consiste nel rendere noto all'Ordinario competente le risultanze della perizia effettuata sulla parte al tempo del processo al fine di far verificare dall'Ordinario, eventualmente con l'aiuto di un Perito di propria fiducia, se i problemi che hanno determinato l'apposizione del *vetitum* sono di fatto risolti.“

ständigen Apostolischen Signatur, welche die Kompetenz zur Aufhebung des *vetitum* bei dem Gericht sieht, durch das es verhängt wurde<sup>53</sup>.

In den Fällen des Art. 251 § 1 DC kann es angebracht sein, dass vor der Aufhebung eines Eheverbots eine medizinische bzw. psychologische Untersuchung als erforderlich angesehen wird oder bereits auf eigene Initiative hin entsprechende Gutachten vom Antragsteller beigebracht werden<sup>54</sup>. Bei erfolgter Ehenichtigkeitserklärung aufgrund psychischer Defekte kann „eine Heilung durch jahrelanges erfolgreiches Zusammenleben in einer standesamtlich geschlossenen Ehe bewiesen werden, selbst wenn die Expertengutachten behaupten, die Störung sei weiterhin schwerwiegend.“<sup>55</sup> Zweifelsohne kann in der Praxis die Erklärung der Ehenichtigkeit im Kurzverfahren vor dem Diözesanbischof aufgrund von Impotenz oder aufgrund psychischer Defekte mit gleichzeitiger Verhängung eines *vetitum*, und daneben der Wunsch des Partners, den das Eheverbot trifft, unmittelbar nach festgestellter Ehenichtigkeit eine neue kirchliche Hochzeit zu schließen, große Unzufriedenheit hervorrufen. Diesbezüglich muss man sagen, dass das Spannungsverhältnis zwischen dem Prinzip der Schnelligkeit des Eheprozesses, wie er durch die mittels MIDI gewollte Reform kirchlicher Eheverfahren in die Wege geleitet wurde, sowie dem Prinzip einer soliden Ehevorbereitung in der pastoralen Tätigkeit kirchlicher Gerichte nicht allzu leicht aufzulösen sein wird<sup>56</sup>.

Im Hinblick auf das Hindernis der Impotenz muss c. 1084 § 2 Beachtung finden, wonach die Eheschließung nicht verhindert werden darf, wenn hinsichtlich des Hindernisses der Unfähigkeit ein Rechts- oder Tatsachenzweifel besteht, wobei bei absoluter Impotenz die Aufhebung des Eheverbots durch Feststellung des Wegfalls des Ehenichtigkeitsgrundes nicht das Urteil selbst in Frage stellen darf<sup>57</sup>. Auch im Hinblick auf die anderen Eheverbote, die gemäß c. 18 alle der

---

53 Vgl. MONTINI, G. P., A dieci anni dall'istruzione „Dignitas connubii“. L'applicazione della „Dignitas connubii“ dalla prospettiva della Segnatura Apostolica: *Periodica* 104 (2015) 365-399, hier 375-379, der sich mit der Position des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte kritisch auseinandersetzt und, mit Verweis auf die entsprechenden Quellen, auf die Praxis der Apostolischen Signatur in der Applikation von Art. 251 § 1 DC eingeht.

54 VANZETTO, Il divieto (s. Anm. 3), 314, führt als Beispiel an, dass jemand, dessen Ehe unter Anwendung des c. 1095 für nichtig erklärt worden ist, eine Psychotherapie begonnen hat und anhand einschlägiger Gutachten zeigt, dass er seine bisherige psychische Unreife allmählich überwinden kann.

55 SCHÖCH, Verhängung und Aufhebung (s. Anm. 1), 313.

56 Vgl. SABBARESE, *Vetito transitu ad alias nuptias* (s. Anm. 4), 754.

57 Vgl. SCHÖCH, Verhängung und Aufhebung (s. Anm. 1), 309. In diesem Fall könnte das Verbot nicht aufgehoben werden, ohne die zugrundeliegende Sachfrage neu zu verhandeln.

engen Auslegung bezüglich der Einschränkung des Rechts auf die Wahl des eigenen Lebensstandes bedürfen, kann daher ganz allgemein die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Antrag zur Aufhebung des Eheverbots nur dann verweigert werden kann, wenn mit moralischer Sicherheit feststehen würde, dass die erneute Eheschließung kanonisch ungültig wäre. Um es mit N. SCHÖCH zu sagen:

„Das Naturrecht auf Eheschließung hat zur Folge, dass es ausreichend ist, zu beweisen, dass die Impotenz oder psychische Unfähigkeit zweifelhaft ist. Es ist also keineswegs notwendig, dass sie sicher ist, um die Aufhebung des Eheverbots zu rechtfertigen, denn ein Eheverbot kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Ursache, die eine künftige Ehe nichtig macht, mit moralischer Gewissheit fortbesteht, nicht wenn sie nur eventuell in schwerwiegendem Maß vorhanden ist.“<sup>58</sup>

Der Ordinarius des Ortes, in dem der mit einem Eheverbot Belegte seinen Wohnsitz hat,<sup>59</sup> hat gemäß Art. 251 § 2 DC den Ortsordinarius des geplanten Eheschließungsortes zu hören, wenn aufgrund von arglistiger Täuschung oder Simulation ein Eheverbot verhängt worden ist. In den Fällen des Art. 251 § 2 DC, das heißt,

„[bei] Total- und Partialsimulation wird die Aufhebung des Eheverbots an die Änderung der persönlichen Einstellung des Simulanten gegenüber den Wesenselementen der kanonischen Ehe geknüpft. Da niemand in das Herz des anderen Einblick nehmen kann, wird meist nach vorausgehenden Zeichen einer echten Einstellungs- und Verhaltensänderung ein feierlicher Eid vor dem Ortsordinarius verlangt, womit versprochen wird, einen gültigen Konsens zu leisten und alle ehelichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen, im besonderen jene, die bei der nichtigen Trauung ausgeschlossen wurden.“<sup>60</sup>

Falls der zuständige Ortsordinarius bezüglich des Antrags auf Aufhebung des Eheverbots, der gemäß Art. 251 DC an ihn gerichtet wurde, eine negative Entscheidung trifft, ist dieser ablehnende Bescheid mit einer wenigstens summarischen Begründung zu versehen (vgl. c. 51). Er wäre durch hierarchische Beschwerde gemäß cc. 1732-1739 bei der Kongregation für den Gottesdienst und

---

58 SCHÖCH, *Verhängung und Aufhebung* (s. Anm. 1), 284.

59 Vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, Brief vom 21.04.2008 (s. Anm. 51): „Rimuovere il *vetitum* (cfr. cann. 85-93) è competenza dell’Ordinario del luogo in cui ha il domicilio la persona a cui il divieto è stato apposto, e non il Vicario Giudiziale.“

60 SCHÖCH, *Verhängung und Aufhebung* (s. Anm. 1), 316.

die Sakramentenordnung anfechtbar<sup>61</sup>. Die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung ist bei der Apostolischen Signatur überprüfbar (vgl. Art. 34 *Lex propria*)<sup>62</sup><sup>63</sup>.

## ABSCHLIESSENDE THESEN

Am Ende dieser Ausführungen kann ich mich dem Urteil von L. SABBARESE anschließen, wenn er bezüglich des *vetitum* feststellt, dass der CIC, wie er durch das Motu proprio MIDI modifiziert wurde, sowie die Instruktion DC die Unvollständigkeit, die Zersplitterung sowie eine gewisse Konfusion, die es in der Lehre und in der Rechtsprechung zum Rechtsinstitut des Eheverbots gibt, nicht auflösen können<sup>64</sup>. Das gerichtlich verhängte Eheverbot bleibt weiter ein Thema, das kontrovers diskutiert werden wird und in der Praxis unterschiedlich appliziert wird. Als Ergebnisse dieser Studie, die hoffentlich eine gewisse Orientie-

---

61 Vgl. Art. 63 *Pastor bonus*: „Sacramentorum disciplinam, praesertim quod attinet ad eorum validam et licitam celebrationem, fovet atque tuetur; gratias insuper atque dispensationes concedit, quae ad Episcoporum dioecesanorum facultates hac in regione non pertinent.“

62 *Lex propria* Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae, 21.06.2008: AAS 100 (2008) 514-538.

63 Vgl. beispielsweise SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, Decretum, 12.01.2007, Prot. n. 38099/06 CA: Im konkreten Fall wurde vom Präfekten der Apostolischen Signatur im Kongress entschieden, den Rekurs gegen die Entscheidung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, welche das Dekret des Bischofs bestätigte, nicht dem Richterkollegium zur Entscheidung vorzulegen. Dem Rechtsstreit liegt eine Entscheidung eines Bischofs zugrunde, dessen Gericht ein *vetitum* verhängte, und einen an ihn gerichteten Antrag auf Rücknahme dieses *vetitum* ablehnte. Zur Begründung wurde Art. 59 des Allgemeindekretes der Italienischen Bischofskonferenz über die kanonische Ehe angeführt, in der die Formulierung „*inconsulto Ordinario*“ auf den Ordinarius des Eheschließungsortes bezogen wird. Die Besonderheit des Falles liegt in der Tatsache, dass der Antragsteller die Rücknahme seines gegen ihn verhängten Eheverbotes unabhängig von einer konkreten Eheschließung erbitten wollte. Die Apostolische Signatur ist in ihrer Entscheidung jedoch nicht auf die zugrundeliegende rechtliche Frage eingegangen, da zu prüfen, ob diese Norm mit dem allgemeinen Recht übereinstimme, nicht die Kompetenz des Höchstgerichts sei (vgl. Art. 156 *Pastor bonus*). Die Entscheidung des Kongresses wurde vom Rekurrenten nicht angefochten. Vgl. hierzu auch SCOPONI, I divieti matrimoniali (s. Anm. 3), 202-203 (Anm. 243).

64 Vgl. SABBARESE, *Vetito transitu ad alias nuptias* (s. Anm. 4), 760: „Pertanto pare che allo stato attuale delle cose, la regolamentazione codiciale e post-codiciale del m.p. *Mitis Iudex dominus* [sic!] *Iesus* e dell’istruzione *Dignitas connubii* non è stata in grado di risolvere con soddisfazione l’incompletezza, la frammentarietà e una certa confusione con cui si è argomentato in dottrina e in giurisprudenza l’istituto del *vetitum*.“

rung in die Debatte bringen, sollen abschließend folgende Aspekte festgehalten werden:

1. Das Eheverbot, das vom Richter gemäß c. 1682 verhängt wird, dient dem Schutz der kanonischen Ehe, um eine weitere unerlaubte oder in bestimmten Fällen sogar ungültige Ehe zu verhindern. Insofern ist es auch ein pastorales Instrument, das eine gründliche Ehevorbereitung im konkreten Fall zu sichern hilft.
2. Bei absoluter Impotenz sowie dauernder psychischer Eheunfähigkeit ist vom Richter ein Eheverbot zu verhängen (vgl. Art. 251 § 1 DC). Bei arglistiger Täuschung und Simulation hat er es pflichtgemäß zu prüfen (vgl. Art. 251 § 2 DC).
3. Zuständig für die Verhängung des Eheverbots ist das Gericht, das im ersten Grad über die Ehenichtigkeit befindet. Bei einer Berufung an das nächsthöhere Gericht erfolgt eine automatische Überprüfung, ob das *vetitum* gerechtfertigt ist (vgl. Art. 251 § 3 DC).
4. Kontrovers wird die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Eheverbots diskutiert. Da der Richter bei der Urteilsverkündung keine andere Vollmacht als eine Judizialgewalt hat, wird in diesem Beitrag die These der richterlichen Natur des *vetitum* vertreten. Hieraus folgt, dass zur Anfechtung des Eheverbots gerichtliche Mittel zur Verfügung stehen.
5. Angesichts der konkreten Vorbereitung auf eine kanonische Eheschließung kann vom Ordinarius des Eheschließungsortes bei einem Eheverbot, das aufgrund von arglistiger Täuschung und Simulation verhängt wurde, die Aufhebung des Eheverbots erbeten werden (vgl. Art. 251 § 2 DC). Bei nachgewiesenem Wegfall des Grundes, wenn aufgrund von absoluter Impotenz oder dauernder psychischer Eheunfähigkeit ein *vetitum* verhängt wurde, kommt die Aufhebung des Eheverbots dem Gericht, welches das Urteil erlassen hat, zu (vgl. Art. 251 § 1 DC). Spezielle Formulierungen der Verhängung des *vetitum* durch das zuständige Gericht können auch eine andere Vorgehensweise für die Rücknahme begründen<sup>65</sup>. Darüber hinaus kann aufgrund des Rechts, den Lebensstand frei und ohne Zwang wählen zu dürfen (vgl. c. 219), die Aufhebung des *vetitum* auch unabhängig von einer konkret geplanten Eheschließung erbeten werden. Ablehnende Entscheidungen sind begründungspflichtig (vgl. c. 51) und können auf dem Verwaltungsweg angefochten werden (vgl. cc. 1732-1739; Art. 34 *Lex propria*).
6. Aufgrund der in der Kanonistik kontrovers diskutierten Frage um das Rechtsinstitut des *vetitum* liegt es nahe, abschließend *de iure condendo*

---

<sup>65</sup> Gesetzliche Grundlage, die das Vorgehen des Gerichts rechtfertigt, ist c. 1682.

zu postulieren, dass der Gesetzgeber, oder wenigstens die kirchliche Verwaltung, eindeutiger Bestimmungen erlassen sollten, um eine einheitliche Rechtspraxis zu fördern und etwaige missbräuchliche Einschränkungen des Rechts auf Ehe vermeiden zu helfen.

\* \* \*

## ABSTRACTS

*Dt.:* Auch nach Erlass des MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* bleiben bezüglich des gerichtlich verhängten Eheverbotes viele rechtliche Fragen, die in der Kanonistik kontrovers diskutiert werden und vom Gesetzgeber nicht geklärt wurden. Das Eheverbot ist ein pastoral-juridisches Instrument, das den Schutz der Ehe, insbesondere der Personen, die eine Ehe eingehen wollen, gewährleisten will. Bei absoluter Impotenz sowie psychischer Eheunfähigkeit ist vom Richter ein Eheverbot zu verhängen (vgl. Art. 251 § 1 DC). Bei arglistiger Täuschung und Simulation hat er es pflichtgemäß zu prüfen (vgl. Art. 251 § 2 DC). Ausgehend von der These der gerichtlichen Natur des *vetitum*, vertritt der Autor die Möglichkeit gerichtlicher Rechtsmittel gegen die Verhängung eines Eheverbots. Unbeschadet der Sonderbestimmung von Art. 251 § 2 DC, die von der Rücknahme des Eheverbots durch den Ordinarius handelt, der für die kanonische Ehevorbereitung verantwortlich ist, vertritt der Autor die Auffassung, dass bei Wegfall der Gründe das Eheverbot vom Gericht, das es verhängt hat sowie bei den Eheverboten, die nach Art. 251 § 2 DC verhängt werden, vom Ordinarius des Wohnsitzes oder des für das Gericht zuständigen Ordinarius das *vetitum* aufgehoben werden kann.

*Ital.:* Anche dopo la promulgazione del MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*, rimangono molte questioni giuridiche riguardanti il divieto di nuove nozze imposto dal tribunale ecclesiastico, che sono discusse in modo controverso in dottrina e che purtroppo non sono state chiarite dal Legislatore. Il divieto di nuovo matrimonio è uno strumento pastorale-giuridico che cerca di assicurare la protezione del matrimonio, specialmente delle persone che desiderano contrarre matrimonio. Nei casi di impotenza assoluta e di incapacità psichica a contrarre matrimonio, il giudice deve imporre un divieto di matrimonio (cf. art. 251 § 1 DC). In caso di dolo e simulazione, egli deve esaminarle doverosamente (cf. art. 251 § 2 DC). Basandosi sulla tesi della natura giudiziaria del *vetitum*, l'autore sostiene la possibilità di rimedi giudiziari contro l'imposizione di un divieto di nuove nozze. Ferma restando la particolare disposizione dell'art. 251 § 2 DC, che riguarda la revoca del divieto di matrimonio da parte dell'Ordinario competente per la preparazione canonica al matrimonio, l'autore ritiene che, se i motivi vengono meno, il divieto di matrimonio può essere revocato sia dal tribunale che lo

ha imposto sia nelle fattispecie dell'art. 251 § 2 DC dall'Ordinario del domicilio o dall'Ordinario competente per il tribunale che ha imposto il *vetitum*.